

Wildbach- und Lawinerverbauung  
Forsttechnischer Dienst  
GBL Kärnten Nordost  
Meister Friedrich Straße 2  
9500 Villach

|           |  |
|-----------|--|
| Datum     | 09.07.2020   |
| Zahl      | <b>SP6-STVO-9107/2020 (002/2020)</b><br>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Birgit Bernthaler  |
| Telefon   | 050 536-62253  |
| Fax       | 050 536-62333  |
| E-Mail    | bhsp.verkehr@ktn.gv.at   |
| Seite     | 1 von 4  |

### **Straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten**

## **B E S C H E I D**

Der Wildbach- und Lawinerverbauung, GBL Kärnten Nordost, Meister Friedrich Straße 2, 9500 Villach, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten (BVH: Neuverbauung des Hintereggerbaches zwischen km 5,150 und km 5,817 - Wanderbaustelle) im Zuge der **St. Oswalder Straße L 13** von km 4,950 bis km 5,817, Gemeindebereich Bad Kleinkirchheim, erteilt.

Diese Bewilligung gilt für den Zeitraum von 20.07.2020 bis 31.05.2021.

#### **Auflagen:**

1. In beiden Fahrtrichtungen sind die Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“, gemäß § 50 Z 8 StVO 1960 „Fahrbahnverengung“ und erforderlichenfalls gemäß § 50 Z 1 StVO 1960 „Querrinne oder Aufwölbung“ unter Berücksichtigung der §§ 48, 49 und 50 der Straßenverkehrsordnung 1960 gemäß den der Verordnung beigelegtem Regelplan RVS 05.05.44 LO 3 aufzustellen.
2. Die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 09.07.2020, Zahl: SP6-STVO-9107/2020 (003/2020), verfügten Verkehrsbeschränkungen sind durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 der Straßenverkehrsordnung 1960 kundzumachen.
3. Die verordnete Wartepflicht bei Gegenverkehr ist für die Verkehrsteilnehmer aus der Gegenrichtung unmittelbar vor der Engstelle durch das Hinweisschild gemäß § 53 Z 7 a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht für Gegenverkehr" anzuzeigen.
4. In der Zeit zwischen 01.11.2020 und 31.03.2021 darf es durch die Bauarbeiten zu keinerlei Behinderungen im Zuge der St. Oswalder Straße L13 für den Winterdienst des Straßenerhalters kommen.
5. Die Umkehrschleife im Zuge der L 13 bei ca. km 5,808 ist ständig freizuhalten.
6. Es ist dafür zu sorgen, dass die beiden im Baustellenbereich befindlichen Bushaltestellen (St. Oswald b. Kleinkirchheim Unterkirchleitn und St. Oswald b. Kleinkirchheim Brunnachalmbahn) auch während der Bauzeit bedient werden können.
7. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle (Wanderbaustelle) ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

8. Innerhalb von 500 Metern darf nur eine Wanderbaustelle mit Regelplan LO 3 durchgeführt werden.
9. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
11. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der auf diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringungs Vorrichtung angebracht werden dürfen.
12. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken haben aus festem rückstrahlendem bzw. hoch rückstrahlendem Material zu bestehen, sind so auf zu stellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können, sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigung oder Verformung, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
13. Die Baustelle ist gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.
14. Erforderlichenfalls hat die Verkehrsregelung im Baustellenbereich im Sinne des § 40 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Posten mit Signalscheiben oder anderen geeigneten Hilfsmittel zu erfolgen.
15. Bei Verkehrsregelungen durch firmenangehörige Posten sind diese mit einer entsprechenden Schutzbekleidung auszustatten und müssen die geistige und körperliche Eignung besitzen.
16. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zu lassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind.
17. Verunreinigungen an der Fahrbahn sind sofort vom jeweiligen Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.
18. Die Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen hat durch die antragstellende Baufirma im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen.
19. Die Baufirma hat im Baustellentagebuch genaue Aufzeichnungen darüber zu führen, für welche Bereiche **(Meter genaue Angabe der Standorte)** und Zeiten (Tage und Uhrzeiten) die Verkehrszeichen aufgestellt waren. Des Weiteren sind genaue Aufzeichnungen über den Entfernungszeitpunkt der Straßenverkehrszeichen im Baustellentagebuch zu führen.
20. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
21. Als Bauführer wird der Bauleiter, Herr Ing. Gert Fischer, erreichbar unter Mobilnummer +43 664 34 68 237, namhaft gemacht und ist dieser auch für den Umfang der Bewilligung sowie für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

#### **K o s t e n :**

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist

eine Verwaltungsabgabe von..... **€ 300,00**

zu entrichten.

Der Betrag von € 300,00 ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau zu überweisen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 90 und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020

Abschnitt B TP VIII 5. der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2019

§§ 76, 77, 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

### **B e g r ü n d u n g**

Mit Eingabe vom 15.06.2020 ersucht die Antragstellerin um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten.

Gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die beantragte Bewilligung konnte aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt werden.

Da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine weitere Begründung dieses Bescheides entfallen.

Die Kostenvorschreibung erfolgt tarifgemäß nach der im Spruch angeführten Gesetzesstelle.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

#### Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

#### Hinweise:

I.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III.

Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

**Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Bernthaler

Verteiler:

1. Kurgemeinde 9546 Bad Kleinkirchheim
2. Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim -  
mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Auflagen im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes zu überprüfen
3. Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke
4. Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

|           |  |
|-----------|--|
| Datum     | 09.07.2020   |
| Zahl      | <b>SP6-STVO-9107/2020 (003/2020)</b><br>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Birgit Bernthaler  |
| Telefon   | 050 536-62253  |
| Fax       | 050 536-62333  |
| E-Mail    | bhsp.verkehr@ktn.gv.at   |
| Seite     | 1 von 2  |

**St. Oswalder Straße L 13 von km 4,950 bis km 5,817  
Bauarbeiten - vorübergehende Verkehrsmaßnahmen**

**V E R O R D N U N G**

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau verordnet gemäß §§ 43 Abs.1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020 anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (BVH: Neuverbauung des Hintereggerbaches zwischen km 5,150 und km 5,817) im Zuge der **St. Oswalder Straße L 13** von km 4,950 bis km 5,817, Gemeindebereich Bad Kleinkirchheim, vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

**§ 1**

Für die **St. Oswalder Straße L 13** werden von km 4,950 bis km 5,817 infolge Durchführung von Bauarbeiten im Zeitraum vom 20.07.2020 bis 31.05.2021, Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote laut beiliegendem **Regelplan RVS 05.05.44 LO 3**, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, erlassen.

**§ 2**

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

**§ 3**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Bernthaler

Anlage erwähnt

Ergeht an:

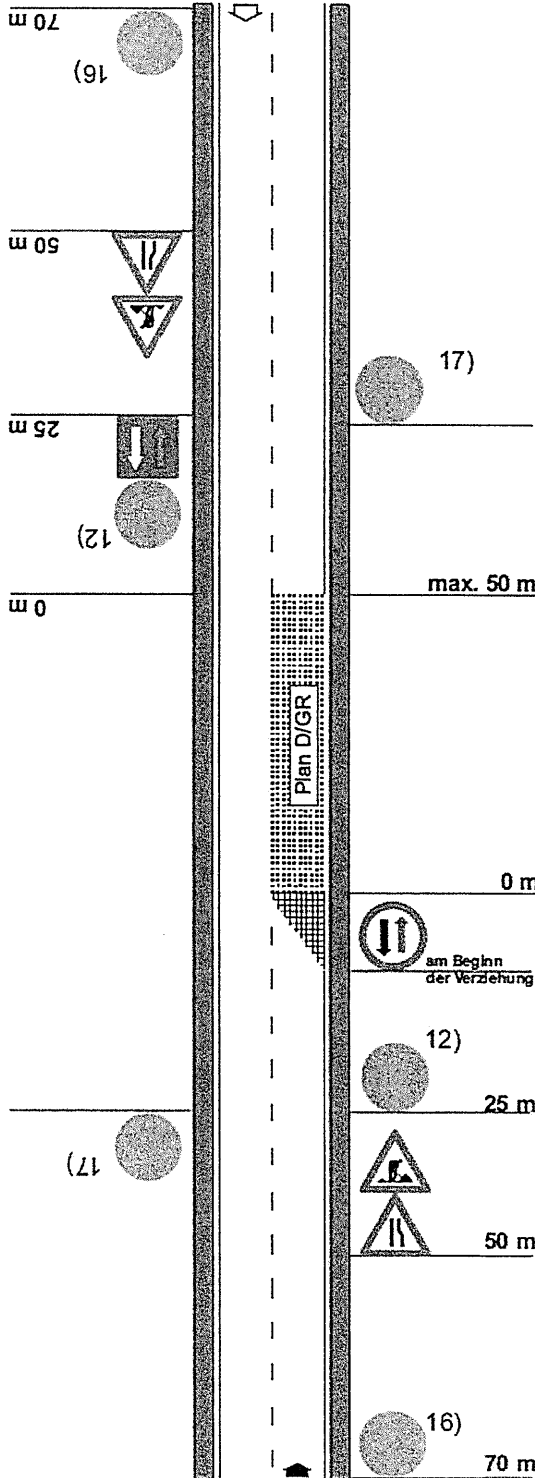
1. Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, GBL Kärnten Nordost, Meister Friedrich Straße 2, 9500 Villach -  
der die technische Durchführung der verfügten Maßnahmen obliegt
2. Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke
3. Kurgemeinde 9546 Bad Kleinkirchheim
4. Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim
5. Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**L03** Arbeitsstellen von längerer Dauer  
Sperrung eines Fahrstreifens  
Regelung mittels Wartepflicht

Wanderbaustelle



Welche der beiden Fahrrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich

km 5,817

km 5,150

- Sicherheitsbereich  
 Arbeitsbereich
- 12) bei:
  - Schotter- / Splittfahrbahn
  - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
  - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
  - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16) wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle  $\geq 70$  km/h
- 17) gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 22.03.2016